

1972	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1972	Nr. 76
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 72	Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ..... 100-1	1305
26. 7. 72	Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine [EWG]) 7831-1-42-3	1306

## Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 28. Juli 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.“

2. Artikel 73 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

- in der Kriminalpolizei,
- zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;“.

3. In Artikel 74 wird als neue Nummer 4 a eingefügt:  
„4 a. das Waffenrecht;“.

4. Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1972

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Heinz Kühn

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Verordnung  
über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine  
nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
(Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine [EWG])**

Vom 26. Juli 1972

Auf Grund des § 8 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zucht- und Nutztiere:  
Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine;
2. Zucht- und NutZRinder:  
Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
3. Zucht- und Nutzschweine:  
Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
4. Schlachtrinder und Schlachtschweine:  
Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;
5. Betrieb:  
Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
6. Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand:  
Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 1 Abs. 2 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 915) ist;
7. Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand:  
Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 1 Abs. 2 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) ist;
8. Brucellosefreier Schweinebestand:  
Schweinebestand, der dem § 22 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) entspricht;
9. Betrieb, der einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt:  
Betrieb, der wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Brucellose der Schweine oder Milzbrand veterinärpolizeilich gesperrt ist;
10. Zone, die einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt:  
Sperrbezirk, der auf Grund der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 10. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 886) gebildet ist;
11. Seuchenfreie Zone:  
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
  - a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
  - b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) aufgetreten ist;
12. Bestimmungsland:  
Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den Rinder oder Schweine aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung versandt werden;
13. Anzeigepflichtige Krankheiten:  
die in Anlage I bezeichneten Krankheiten.

§ 2

(1) Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur ausgeführt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage II entspricht.

(2) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn alle darin für die betreffenden Tiere vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit die Gesundheitsbescheinigung Alternativen vorsieht, muß jeweils das Vorliegen mindestens

einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Nachweise, die für bestimmte Altersgruppen nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes und erforderlichenfalls auch des Transitlandes zugelassen ist.

Eintragungen und Streichungen in der Gesundheitsbescheinigung darf nur der beamtete Tierarzt vornehmen.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat dem beamteten Tierarzt gegenüber

1. alle für die Ausfüllung der Gesundheitsbescheinigung notwendigen Angaben zu machen und
2. eine Erklärung darüber abzugeben, daß die zur Ausfuhr bestimmten Tiere entweder seit ihrer Geburt oder im Falle von
  - a) Zucht- und Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
  - b) Schlachtieren seit mindestens drei Monaten
 vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(4) Die Gesundheitsbescheinigung muß mindestens in der Sprache des Bestimmungslandes sowie in deutscher Sprache ausgestellt sein und darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

### § 3

(1) Zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmte Rinder und Schweine müssen entweder unmittelbar in einem Betrieb oder auf einem von der zuständigen Behörde für die Ausfuhr in diese Länder zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Markt für Zucht- und NutZRinder, Zucht- und Nutzschweine, Schlachtrinder oder Schlachtschweine erworben worden sein.

(2) Ein Markt darf nach Absatz 1 nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine oder nur für Schlachtrinder und Schlachtschweine abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Rindern und Schweinen erlaubt ist, die — vorbehaltlich des Absatzes 5 — den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen und
4. er im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegt.

(3) Wenn und solange für einen zugelassenen Markt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 vorübergehend nicht gegeben ist, dürfen für die auf diesen Markt aufgetriebenen Rinder und Schweine Gesundheitsbescheinigungen nach § 2 nicht ausgestellt werden.

(4) Auf einen zugelassenen Markt dürfen — vorbehaltlich des Absatzes 5 — Rinder und Schweine nur verbracht werden, wenn sie den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Es dürfen insbesondere dorthin nur Rinder und Schweine verbracht werden, die

1. nicht aus einem Betrieb oder aus einer Zone, die einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegen, stammen,
2. nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen und
3. seit ihrer Geburt oder im Falle von
  - a) Zucht- oder Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
  - b) Schlachtieren seit mindestens drei Monaten
 vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind.

(5) Zucht- und NutZRinder dürfen auf einen zugelassenen Markt auch aufgetrieben werden, wenn die intradermale Tuberkulinprobe und die Blutserumagglutination nach Anlage II Muster 1 Abschnitt V Buchstaben c und d noch nicht durchgeführt worden sind. In diesem Falle darf durch die Untersuchung bei Tieren, die nach Absatz 1 ausgeführt werden sollen und die festgesetzten Altersgrenzen überschritten haben, die Frist, während der sich die Tiere nach § 5 Abs. 2 außerhalb des Betriebes befinden dürfen, nicht überschritten werden.

(6) Werden Rinder oder Schweine zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf einem Markt nach Absatz 1 erworben, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Gesundheitsbescheinigung einzutragen.

### § 4

Rinder und Schweine dürfen, bevor sie vom Betrieb oder von einem zugelassenen Markt zur Verladestelle befördert werden, auf eine Sammelstelle verbracht werden. Für die Sammelstelle müssen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zutreffen; § 3 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

### § 5

(1) Rinder und Schweine müssen der vorgesehenen Grenzübergangsstelle von dem Betrieb, dem Markt oder der Sammelstelle unmittelbar zugeleitet werden. Die Transportmittel oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

(2) Die in den Gesundheitsbescheinigungen für Zucht- und NutZRinder sowie Zucht- und Nutzschweine vorgesehene Frist von 30 Tagen, während der die Tiere vor der Verladung in dem Betrieb gehalten sein müssen, gilt auch dann als eingehalten, wenn sich die Tiere während der letzten sechs Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle befunden haben.

## § 6

Soweit in den Gesundheitsbescheinigungen Impfungen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vorgesehen sind, dürfen hierfür nur Impfstoffe verwendet werden, die zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind.

## § 7

Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Milchanalyse für milchgebende Zucht- und Nutztier rinder muß nach Anlage III durchgeführt sein.

## § 8

(1) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Einfuhr von Rindern in Anwendung des Artikels 7 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964 S. 1977) — Richtlinie — in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, teilt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden mit. Diese können in dem mitgeteilten Umfang Ausnahmen von § 2 Abs. 1 und 2 zulassen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Rindern und Schweinen andere Ausnahmen zuläßt.

## § 9

(1) Fordert ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie zusätzliche Gesundheitsnachweise, so sind diese gesondert zu bescheinigen.

(2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Einfuhr von Rindern und Schweinen in Anwendung der Artikel 8 oder 9 der Richtlinie verbietet oder beschränkt, teilt der Bundesminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten dies den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden mit. In diesen Fällen dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 2 nicht oder nur unter Beachtung der mitgeteilten Beschränkung ausgestellt werden.

## § 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 in einer Gesundheitsbescheinigung Eintragungen oder Streichungen vornimmt, ohne beamteter Tierarzt zu sein,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 Angaben nicht oder nicht richtig macht oder entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 eine Erklärung nicht, nicht richtig oder auf Verlangen nicht schriftlich abgibt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 ein Rind oder ein Schwein auf einen zugelassenen Markt verbringt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Rind oder ein Schwein nicht unmittelbar der Grenzübergangsstelle zuleitet oder
5. entgegen § 6 Impfstoffe verwendet, die im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht zugelassen sind.

## § 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 10. August 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 715), geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 714), außer Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1972

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Prof. Dr. Pielen

### **Anzeigepflichtige Krankheiten**

im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Rinderkrankheiten:

- Tollwut
- Tuberkulose
- Brucellosen
- Maul- und Klauenseuche
- Milzbrand
- Rinderpest
- Lungenseuche

b) Schweinekrankheiten:

- Tollwut
- Brucellosen
- Milzbrand
- Maul- und Klauenseuche
- Schweinepest (klassische und afrikanische)
- ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

**Anlage II**  
 Muster 1  
 (zu § 2 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung<sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Zucht- und Nutztier —**

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
 (Versandort)

nach .....  
 (Bestimmungsort und -land)

mit<sup>2)</sup> — Eisenbahnwagen<sup>3)</sup> — Lastkraftwagen<sup>3)</sup> — Flugzeug<sup>3)</sup> — Schiff

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

## V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) <sup>6)</sup> — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten <sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>);  
 — sie sind innerhalb der letzten 12 Monate <sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden <sup>2)</sup>);  
 — sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>);
- c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;  
 — sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert <sup>2)</sup> <sup>7)</sup>);
- d) — sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand <sup>2)</sup>);  
 — sie stammen aus einem brucellosefreien Rinderbestand <sup>2)</sup>);  
 — sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand <sup>2)</sup> <sup>10)</sup>);  
 — die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben <sup>2)</sup> <sup>8)</sup>);
- e) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführte Analyse — zweite Analyse — <sup>2)</sup> der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Fall einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt <sup>2)</sup> <sup>9)</sup>);
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- g) sie sind während der letzten 30 Tage <sup>5)</sup> in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen;  
 der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate <sup>5)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;
- h) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb <sup>2)</sup>)  
 — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ..... <sup>2)</sup>);  
 (Bezeichnung des Marktes)
- i) sie sind unmittelbar  
 — vom Betrieb <sup>2)</sup>),  
 — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>2)</sup>),  
 — über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>),

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- oder NutZRinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelte Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

## VI. Die notwendige Genehmigung zu

- Ziffer V Buchstabe b 2. Alternative<sup>2)</sup>,
  - Ziffer V Buchstabe b 3. Alternative<sup>2)</sup>,
  - Ziffer V Buchstabe d 2. Alternative<sup>2)</sup>,
  - Ziffer V Buchstabe d 3. Alternative<sup>2)</sup>,
  - des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes(-länder)<sup>2)</sup>
- ist erteilt worden.

## VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten)<sup>4)</sup>

- 
- 1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
  - 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
  - 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
  - 4) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.
  - 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
  - 6) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.
  - 7) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.
  - 8) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich, sofern es sich nicht um Rinder handelt, die in Fußnote 10 genannt sind.
  - 9) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.
  - 10) Diese Ausnahme ist nur möglich für weniger als 30 Monate alte Rinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.



Muster 2  
(zu § 2 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung<sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Schlachtrinder<sup>2)</sup> —**

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit<sup>3)</sup> — Eisenbahnwagen<sup>4)</sup> — Lastkraftwagen<sup>4)</sup> — Flugzeug<sup>4)</sup> — Schiff

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b)<sup>6)</sup> — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens<sup>7)</sup>

— 12 Monaten<sup>3)</sup>,

— 4 Monaten<sup>3)</sup>,

gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden<sup>3)</sup>;

— sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden<sup>3)</sup>;

- c) <sup>6)</sup> — sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand<sup>3)</sup>;  
 — sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen<sup>7)</sup> durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert<sup>3)</sup>;
- d) <sup>6)</sup> — sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand<sup>3)</sup>;  
 — sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosfreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen<sup>7)</sup> durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellosetiter von  
 — weniger als 30 IE/ml<sup>3)</sup>  
 — 30 IE/ml oder mehr<sup>3)</sup>  
 aufgewiesen<sup>3)</sup>;
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- g) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb<sup>3)</sup>  
 — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere .....<sup>3)</sup>;  
 (Bezeichnung des Marktes)
- h) sie sind unmittelbar vom  
 — Betrieb<sup>3)</sup>,  
 — Betrieb zum Markt und von dort<sup>3)</sup>,  
 — über eine Sammelstelle<sup>3)</sup>,

abgesondert von allen anderen Klautentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

- VI. <sup>9)</sup> Gegebenenfalls ist die erforderliche Genehmigung zu  
 — Ziffer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich<sup>3)</sup>,  
 — Ziffer V Buchstabe d (Brucellosetiter von 30 IE/ml oder mehr)<sup>3)</sup>,  
 — des Bestimmungslandes<sup>3)</sup>,  
 — des Bestimmungslandes und des Transitlandes<sup>3)</sup>  
 erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten)<sup>5)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.  
 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.  
 5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.  
 6) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c und d dieser Bescheinigung.  
 7) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster 3  
(zu § 2 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung<sup>1)</sup>  
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG  
— Zucht- und Nutzschweine —**

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit<sup>2)</sup> — Eisenbahnwagen<sup>3)</sup> — Lastkraftwagen<sup>3)</sup> — Flugzeug<sup>3)</sup> — **Schiff**

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;  
— sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen<sup>4)</sup> durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt<sup>5)</sup>);

- c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchtilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- d) sie sind während der letzten 30 Tage<sup>4)</sup> in einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate<sup>4)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweineblähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

- e) sie sind erworben worden
- in einem Betrieb<sup>2)</sup>
  - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere .....<sup>2)</sup>;  
(Bezeichnung des Marktes)
- f) sie sind unmittelbar vom
- Betrieb<sup>2)</sup>,
  - Betrieb zum Markt und von dort<sup>2)</sup>,
  - über eine Sammelstelle<sup>2)</sup>,

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
des Unterzeichneten) <sup>6)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) Die Bluterumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

6) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.

Muster 4  
(zu § 2 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung<sup>1)</sup>  
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG  
— Schlachtschweine<sup>2)</sup> —**

Nr. ....

Versandland: Bundesrepublik Deutschland

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit<sup>3)</sup> — Eisenbahnwagen<sup>4)</sup> — Lastkraftwagen<sup>4)</sup> — Flugzeug<sup>4)</sup> — Schiff

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb<sup>3)</sup>  
 — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere .....<sup>3)</sup>;  
 (Bezeichnung des Marktes)
- e) sie sind unmittelbar vom  
 — Betrieb<sup>3)</sup>,  
 — Betrieb zum Markt und von dort<sup>3)</sup>,  
 — über eine Sammelstelle<sup>3)</sup>,

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten)<sup>5)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.

**Anlage III**

(zu § 7)

**Milchanalyse**

1. Die Milchanalyse ist in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen tierärztlichen Untersuchungsstelle vorzunehmen.
2. Die Milchproben sind unter Beachtung folgender Bedingungen zu entnehmen:
  - a) die Zitzen sind vorher mit 70 %igem Alkohol zu desinfizieren;
  - b) die Reagenzgläser sind während des Einfüllens schräg zu halten;
  - c) die Proben sind vom Anfangsgemelk, jedoch nicht von den ersten Milchstrahlen jeder Zitze zu entnehmen;
  - d) jedem Euterviertel ist eine Probe zu entnehmen, die nicht mit denen der anderen Viertel vermischt werden darf;
  - e) jede Probe muß aus mindestens 10 Millilitern (ml) Milch bestehen;
  - f) ist ein Konservierungsmittel erforderlich, so ist 0,5 %ige Borsäure zu verwenden;
  - g) jedes Reagenzglas ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:
    - Nummer der Ohrmarke,
    - Bezeichnung des Euterviertels,
    - Tag und Uhrzeit der Entnahme;
  - h) den Proben ist ein Begleitschein beizufügen, der folgende Angaben enthalten muß:
    - Name und Anschrift des amtlichen Tierarztes,
    - Name und Anschrift des Eigentümers,
    - Kennzeichen des Tieres,
    - Laktationsstadium.
3. Die Milchanalyse darf frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt werden und muß stets eine bakteriologische Untersuchung sowie einen Whiteside-Test (WST) oder einen California-Mastitis-Test (CMT) umfassen. Beide Untersuchungen müssen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zu einem negativen Ergebnis führen:
  - a) Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, obwohl kein charakteristischer Entzündungszustand vorliegt, positiv, das Ergebnis des WST (oder des CMT) jedoch negativ, so muß eine zweite bakteriologische Untersuchung frühestens nach 10 Tagen innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durchgeführt werden. Diese zweite Untersuchung muß folgendes ergeben:
    - aa) Verschwinden der pathogenen Keime,
    - bb) Nichtvorhandensein von Antibiotika.Darüber hinaus muß das Fehlen einer Entzündung durch die erneute Vornahme eines WST (oder CMT), der zu einem negativen Ergebnis führen muß, festgestellt werden.
  - b) Fällt die bakteriologische Untersuchung negativ, der WST (oder CMT) jedoch positiv aus, so ist eine vollständige cytologische Untersuchung durchzuführen, die ein negatives Ergebnis zeigen muß.
4. Die bakteriologische Untersuchung muß umfassen:
  - a) die Überimpfung der Milch in der Petrischale auf Blutagar mit Ochsen- oder Hammelblut;
  - b) die Überimpfung der Milch auf T.K.T.-Nährboden (Thallium-Kristallviolett-Toxin-Blutagar) oder Edwards-Nährboden.Die bakteriologische Untersuchung muß auf die Feststellung aller Krankheitskeime ausgerichtet sein; sie darf sich nicht auf den Nachweis spezifisch-pathogener Streptokokken und Staphylokokken beschränken. Zu diesem Zweck ist die Identifizierung der verdächtigen auf den vorgenannten durch Überimpfung erzielten Kulturen mit den klassischen Unterscheidungsverfahren der Bakteriologie durchzuführen, wie z. B. durch Verwendung des Shapman-Nährbodens zur Identifizierung der Staphylokokken sowie der verschiedenen Auswahlnährböden zum Nachweis von Darmbakterien.
5. Zweck der vollständigen cytologischen Untersuchung ist der Nachweis eines etwa vorliegenden charakteristischen Entzündungszustandes, unabhängig von jedem klinischen Symptom. Dieser Entzündungszustand ist dann erwiesen, wenn die Leukozytenzählung nach dem Breed-Verfahren 1 Million Leukozyten pro ml erreicht und das Verhältnis von Mononuklearen zu Polynuklearen unter 0,5 liegt.

## Einbanddecken 1971

Teil I: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**